

Leseprobe

Lernen Sie, was im Inventar des Anlagevermögens enthalten sein muss, und wie die körperliche Kontrolle der Inventur durchgeführt werden sollte.

-  »Inventar und Inventur« (Kapitel 3)
-  Inhalt
-  Index
-  Die Autoren
-  Leseprobe weiterempfehlen

Dieter Schlagenhaut, Jörg Siebert

Anlagenbuchhaltung mit SAP

474 Seiten, gebunden, 2. Auflage 2014
69,90 Euro, ISBN 978-3-8362-2947-0

 www.sap-press.de/3646

Gegenstände, die es nicht mehr gibt, haben keinen Wert. Daher muss das Anlagevermögen durch eine jährliche Inventur überprüft werden. Die einzelnen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens müssen aus diesem Grunde identifizierbar dargestellt werden.

3 Inventar und Inventur

Bereits in Kapitel 1, »Von Luca Pacioli bis zum HGB: Die Entwicklung der Rechnungslegung«, war vom Inventar, dem Verzeichnis der einzelnen Vermögensgegenstände, die Rede. Dieses Verzeichnis hat die Aufgabe, die Vermögensgegenstände darzustellen, die zu einem bestimmten Tag vorhanden sind. Diese Gegenstände sind durch eine körperliche Kontrolle, die *Inventur*, festzustellen. Das Wort Inventur ist abgeleitet vom lateinischen »invenire«, etwas vorfinden, wiederfinden. Was im Inventar des Anlagevermögens aufgeführt und wie die körperliche Kontrolle durchgeführt werden muss, erläutern wir in diesem Kapitel.

3.1 Grundlagen

Wieder regeln unsere nationalen Steuer- und Handelsgesetze, was einzeln im Inventarverzeichnis aufgeführt werden muss und was nicht. Diese Gesetze regeln auch, wie und in welchen Zeitabständen eine Inventur durchgeführt werden muss.

Der in Kapitel 1 dargestellte § 240 des Deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet zur jährlichen Aufstellung eines Inventars. Der Nachweis, dass die im Inventarverzeichnis aufgeführten einzelnen Vermögensgegenstände vorhanden sind, hat grundsätzlich durch eine körperliche Inventur zu erfolgen, das heißt, die Vermögensgegenstände sollten einzeln in Augenschein genommen und gezählt werden.

§ 240 HGB

Inventurvereinfachungen Die Inventur – die Tätigkeit des Messens, Zählens und Wiegens – ist eine sehr aufwendige Maßnahme, daher hat der Gesetzgeber Inventurvereinfachungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um Vereinfachungen, die einerseits die Anzahl der Vermögensgegenstände im Inventar reduzieren und andererseits die jährliche Kontrolle der im Inventar aufgeführten Gegenstände erleichtern sollen. Dies sind Vereinfachungen die – obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetz genannt wird – speziell für das Anlagevermögen gedacht sind.

In § 240 Abs. 3 HGB sind Erleichterungen zur Einzelbewertung im Inventar aufgeführt. In der Summe unbedeutende Gegenstände können, ohne jährliche Kontrolle, mit einer bleibenden Menge und einem bleibenden Wert, angesetzt werden.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(Quelle: § 240 Abs. 3 HGB)

§ 241 HGB Der nachfolgende § 241 HGB ist sogar mit dem Begriff *Inventurvereinfachungsverfahren* überschrieben. In Abs. 2 dieses Paragraphen werden die Art des Ausweises der Vermögensgegenstände im Inventar sowie die Form der jährlichen Bestandskontrolle relativiert.

[...] (2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn 1. der Kaufmann ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens

nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs aufgestellt ist [...].

(Quelle: § 241 HGB; Inventurvereinfachungsverfahren)

Nach § 241 HGB müssen also nicht alle Gegenstände einzeln in Augenschein genommen und gezählt werden. Andere Verfahren sind durchaus möglich. Es müssen jedoch Verfahren sein, die den Nachweis zu einem Stichtag und damit den Zweck der Inventur gewährleisten können. Die so nachgewiesenen Gegenstände müssen auch nicht zwingend in einem Verzeichnis stehen, verschiedene Aufzeichnungsverfahren sind durchaus erlaubt.

**Alternative
Inventurverfahren**

Die Grundsätze des Handelsgesetzes gelten auch für das deutsche Einkommensteuergesetz (EStG). Die Details zur bestandsmäßigen Erfassung des beweglichen Anlagevermögens werden dort in der Einkommensteuerrichtlinie R 5.4 geregelt. Auch hier ist festgelegt, dass das Bestandsverzeichnis aufgrund einer jährlichen körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellt werden muss.

Bei Grundsätzen gibt es immer Ausnahmen, ganz besonders im deutschen Steuer- und Handelsrecht. Im folgenden Abschnitt werden wir uns deshalb mit den Ausnahmen bzw. Vereinfachungen im Inventar und bei der Inventur beschäftigen.

3.2 Vereinfachungen im Inventar und bei der Inventur

Buchhaltern wird mitunter vorgeworfen, dass sie Erbsenzähler seien. Abgesehen davon, dass diese Aussage wohl kein Kompliment ist, ist sie auch falsch. Der Verwaltungsaufwand für die Kontrolle und Wertdarstellung des Anlagevermögens kann und soll sich nämlich innerhalb vernünftiger Grenzen bewegen. Auch beim Anlagevermögen gilt der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit*. Hierfür hat der Gesetzgeber einige Erleichterungen geschaffen, auf die wir nachfolgend eingehen.

3.2.1 Festwert

Jährliche körperliche Kontrolle wäre sehr aufwendig

Manche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzeln überprüft werden. Ein typisches Beispiel sind hierbei Gerüst- und Schalungsteile in der Bauindustrie ebenso wie Geschirr und Bettwäsche im Hotelgewerbe. Aber auch Getränke- und Transportkisten oder Gasflaschen fallen in diese Kategorie. Meist unterliegen diese Gegenstände nur geringen mengen- und wertmäßigen Veränderungen. Da defekte Gegenstände regelmäßig ersetzt werden, bleibt deren Bestand in der Regel konstant. Allen diesen Gütern ist gemeinsam, dass eine jährliche körperliche Kontrolle sehr aufwendig wäre. Ein Aufwand, der bei den unterstellten geringen Wertschwankungen nicht zu rechtfertigen ist.

Ein Gegenstand mit festen AHK

Im Anlagevermögen können diese Gegenstände als ein einzelner Vermögensgegenstand mit festen Anschaffungs-/Herstellungskosten – als sogenannter *Festwert* – dargestellt werden. Eine Abschreibung findet bei Festwerten nicht statt. In Abbildung 3.1 sehen Sie die Auswahl der Abschreibungsmethode 0000 KEINE ABSCHREIBUNG UND KEINE ZINSEN. Abbildung 3.2 zeigt, dass über Jahre keine Abschreibungen vorgenommen wurden.



Abbildung 3.1 Bewertung eines Festwerts

Anlage	U.Nr.	Aktivdatum	Anlagenbezeichnung	Währg	aktuelle AHK
AHK GJ-Beg	Zugang	Abgang	Umbuchung	Nachaktiv	Invest.Förderg
AfA GJ-Beg	AfA des Jahres	AfA Abgang	AfA Umbuchung	AfA Nachaktiv	Zuschreibungen
Buchwrt GJ-Beg					kumulierte AfA lfd Buchwert
2314	0	01.12.2014	Festwert Instrumente	EUR	
570.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
570.000,00					570.000,00

Abbildung 3.2 Festwert – Entwicklung im Anlagengitter

Dennoch ist eine regelmäßige Inventur auch bei diesen Festwerten verpflichtend, allerdings nicht jährlich. Das Handelsgesetz empfiehlt hierfür in § 240 Abs. 2 HGB, »in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen« (siehe Abschnitt 3.1, »Grundlagen«). In den Richtlinien zur Einkommensteuer wird zudem gefordert, »spätestens aber an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen«. Eine körperliche Kontrolle ist damit spätestens nach fünf Jahren notwendig.

Regelmäßige Inventur von Festwerten

Um zwischen diesen langen Inventurphasen die Entwicklung von Festwerten zu kontrollieren, empfehlen wir Folgendes:

Entwicklung von Festwerten kontrollieren

1. Richten Sie für Festwerte ein separates Bestandskonto in der SAP-Finanzbuchhaltung und hierfür eine eigene Anlagenklasse in der SAP-Anlagenbuchhaltung ein.
2. Legen Sie in der Finanzbuchhaltung zusätzlich zu jeder Festwertposition des Anlagevermögens ein korrespondierendes Aufwandskonto für die Buchungen der laufenden Bestandsergänzungen an.
3. Kontrollieren Sie diese Aufwandskonten regelmäßig. Extreme jährliche Schwankungen können auf eine Veränderung des jeweiligen Festwerts hindeuten.

Nicht zu viele Festwerte verwenden!

[!]

Legen Sie den Festwertbegriff nicht zu weit aus. Die drei- bzw. fünfjährige Inventurpflicht kann unter Umständen doch wieder zu einem beträchtlichen Mehraufwand gegenüber der Einzelbestandsführung führen. Vor allem wenn im Unternehmen ohnehin eine von der Buchhaltung unabhängige Einzelbestandsverfolgung stattfindet. Wird z. B. für Gasflaschen aus technischen Gründen ohnehin eine Einzelverfolgung durchgeführt, kann dieses technische Verfahren als anderes Verfahren im Sinn des § 240 HGB zum Nachweis des Bestands dienen. Ein betrieblicher Mehraufwand durch eine Inventur entsteht deshalb nicht.

3.2.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

»Geringwertige Wirtschaftsgüter« (GWG) ist ein Begriff aus dem deutschen Steuerrecht. Im Einkommensteuergesetz ist dieser Begriff für »selbstständig nutzbare bewegliche« Anlagegüter bis zu 1.000,00 EUR Anschaffungs-/Herstellungskosten reserviert. Stühle, Handbohrmaschinen, Faxgeräte sind typische geringwertige Wirtschaftsgüter. Bei Autoradios, PC-Druckern oder Monitoren ist dies

Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

bereits fragwürdig, da bei diesen Gegenständen die »selbstständige Nutzbarkeit« bestritten wird. Andererseits werden Software-nutzungsrechte für sogenannte »Trivialprogramme« auch als selbstständig nutzbares bewegliches Anlagegut betrachtet und können, sofern die Betragsgrenzen zutreffen, als GWG gebucht werden.

Verwaltungs- vereinfachung

Die GWG-Regelung war ursprünglich als Verwaltungsvereinfachung gedacht. Das Inventar sollte nicht unnötig aufgebläht und damit der jährliche Aufwand für Inventur und Abschreibungsrechnung in Grenzen gehalten werden. Ein grundsätzlich lobenswerter Ansatz, weshalb die ursprüngliche steuerliche GWG-Regelung auch handelsrechtlich praktiziert wurde. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten dieser Gegenstände »können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen« (Sofortabschreibung) oder als »Sammelposten« pauschal auf fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

In der praktischen Anwendung sind die Buchungsvorgänge zu GWGs ein Massenproblem. Daher halten wir es für notwendig, auf deren Handhabung in der SAP-Anlagenbuchhaltung detailliert einzugehen.

§ 6 Abs. 2 EStG – Sofortabschreibung

Häufigste GWG- Anwendungs- variante

Die gebräuchlichste Anwendungsvariante der GWG-Regelung wird als *Sofortabschreibung* oder *Vollabschreibung* bezeichnet und beruht auf § 6 Abs. 2 EStG.

(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen. [...] Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 150 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis

6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. (Quelle: § 6 Abs. 2 EStG)

GWGs nehmen gemäß § 6 Abs. 2 EStG eine »Zwitterstellung« ein. Obwohl sie zur dauerhaften Nutzung bestimmt und dadurch per Definition Anlagevermögen sind, haben diese Gegenstände de facto Aufwandscharakter. Eine Verteilung der Anschaffungs-/Herstellungskosten auf die betriebliche Nutzungsdauer muss nicht vorgenommen werden. Betragen die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlageguts nicht mehr als 150,00 EUR, kann ohne weitere Dokumentation direkt in den Aufwand gebucht werden. In diesem Fall ist die SAP-Anlagenbuchhaltung nicht betroffen. Anders wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten 150,00 EUR übersteigen. Dann sind zusätzlich der Tag der Anschaffung und die Anschaffungs-/Herstellungskosten in ein besonderes laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Auf dieses Verzeichnis kann verzichtet werden, wenn die geforderten Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Beide Bedingungen können mit der SAP-Anlagenbuchhaltung erfüllt werden.

Das Wort »können« im ersten Satz von § 6 Abs. 2 EStG zwingt allerdings nicht zu der Sofortabschreibung. Alternativ dürfen diese Gegenstände einzeln in das Anlageninventar aufgenommen werden und über ihre betriebsübliche Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben werden. Ihr Bestand muss dann allerdings bei den jährlichen Inventuren kontrolliert werden. Theoretisch kann diese Vorgehensweise steuerliche Vorteile bringen. Diese Vorteile werden allerdings durch den Verwaltungsaufwand in der Anlagenbuchhaltung und bei den jährlichen Inventuren wieder infrage gestellt.

Die GWG-Regelung soll ja gerade die Anzahl der einzelnen Gegenstände im Inventarverzeichnis verringern. Es kann jedoch innerbetriebliche Gründe geben, bestimmte dieser GWGs dennoch als einzeln identifizierbare Anlage im Inventar zu führen. Dies bedeutet keinesfalls, dass dadurch die steuerlichen Vorteile der Sofortabschreibung von § 6 Abs. 2 EStG entfallen. In Abbildung 3.3 ist bei einem Faxgerät zu erkennen, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten bereits im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben werden.

GWG – Anlage- vermögen mit Aufwandscharakter

GWG als separat zu identifizierende Anlage im Inventar

Anlage	U.Nr.	Aktivdatum	Anlagenbezeichnung		Währg	Invest.Förderg	aktuelle AHK
			Zugang	Abgang			
AFA GJ-Beg		AFA des Jahres	AFA Abgang	AFA Umbuchung	AFA Nachaktivg	Zuschreibungen	kumulierte AFA
Buchwrt GJ-Beg							lfd Buchwert
5010	0	25.02.2014	Faxgerät		EUR		
	0,00		386,75	0,00	0,00	0,00	386,75
	0,00		386,75-	0,00	0,00	0,00	386,75-
	0,00						0,00

Abbildung 3.3 GWG als Einzelanlage im Anlagengitter

GWG – ein Anlagegut pro Geschäftsjahr

Sofern die GWGs nicht als einzeln identifizierbare Anlagen im Inventar dargestellt werden, muss hierfür mindestens ein Anlagegut je Geschäftsjahr im Inventar geführt werden. Um der Kostenstellenrechnung gerecht zu werden, muss gegebenenfalls ein Anlagegut je Kostenstelle und Geschäftsjahr vorgesehen werden. So ist es mit der SAP-Anlagenbuchhaltung möglich, auch die Sofortabschreibungen koststellengerecht zuzuordnen. Abbildung 3.4 zeigt eine solche »Pauschalanlage« für die Kostenstelle 1000 und das Geschäftsjahr 2014. Auf diese Anlage wurden bereits 57 geringwertige Gegenstände gebucht. In Abbildung 3.5 sehen Sie, dass diese 57 Gegenstände Anschaffungs- und Herstellungskosten von 12.976,11 EUR ergeben und ebenfalls im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben werden. Der geforderte Nachweis vom Tag der Anschaffung wird über das Bezugsdatum (BEZDATUM), der Nachweis des Werts über den Betrag der einzelnen Bewegungen gewährleistet (siehe Abbildung 3.16). Somit sind, auch bei der Buchung auf eine »Pauschalanlage«, die geforderten Angaben aus der Buchhaltung ersichtlich.

Anlage ändern: Stammdaten

Anlagenwerte

Anlage: 5011 | 0 | Pauschale GWG GJ 2014 KST 1000

Klasse: 5001 | GWG (Sammelverw.) | Buchungskreis: 1000

Tab: Allgemein | Zeitabhängig | Zuordnungen | Herkunft | Vermögenst. | Bewertung

Allgemeine Daten

Bezeichnung: Pauschale GWG GJ 2014 KST 1000

Kontenfindung: 50000 | Geringwertige Wirtschaftsgüter

Serialnummer: []

Inventarnummer: []

Menge: 57 | ST | Stück

Historisch führen

Abbildung 3.4 GWG-Pauschalanlage für das Geschäftsjahr 2014 und die Kostenstelle 1000

Anlage	U.Nr.	Aktivdatum	Anlagenbezeichnung		Währg	Invest.Förderg	aktuelle AHK
			Zugang	Abgang			
AFA GJ-Beg		AFA des Jahres	AFA Abgang	AFA Umbuchung	AFA Nachaktivg	Zuschreibungen	kumulierte AFA
Buchwrt GJ-Beg							lfd Buchwert
5011	0	25.02.2014	Pauschale GWG GJ 2014 KST 1000		EUR		
	0,00		12.976,11	0,00	0,00	0,00	12.976,11
	0,00		12.976,11-	0,00	0,00	0,00	12.976,11-
	0,00						0,00

Abbildung 3.5 GWG-Pauschalanlage im Anlagengitter

Sprechende Anlagennummer bei Pauschalanlagen

[«]

Für pauschal geführte GWGs empfehlen wir eine sprechende Anlagennummer aus Kostenstelle und Geschäftsjahr. Dies erleichtert die massenhafte Kontierung und Buchung solcher Vorgänge erheblich. Mit der Kostenstellennummer 1000 und dem Geschäftsjahr 2014 ist die zuständige Anlagennummer 10002014 für GWGs schnell ermittelt.

§ 6 Abs. 2a EStG – Sammelposten

Eine etwas unrühmliche GWG-Variante stellt § 6 Abs. 2a EStG dar, das kleine »a« hinter Abs. 2 macht hier den Unterschied. Diese Variante wurde erst 2007 Gesetz und war für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 bindend. Bereits für das Jahr 2010 wurden diese Regelungen wieder relativiert. Alternativ ist jetzt wieder die »alte« GWG-Handhabung nach EStG § 6 Abs. 2 (ohne das kleine »a«) oder die Verteilung auf die Nutzungsdauer zulässig.

GWG-Anwendungsvariante

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

(Quelle: § 6 Abs. 2a EStG)

Die Regelung aus § 6 Abs. 2a EStG gilt für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 150,01 EUR und

1.000,00 EUR. Generell erfolgt hierbei eine Zwangsauflösung (Abschreibung) der Anschaffungs-/Herstellungskosten über fünf Geschäftsjahre. Jedes Geschäftsjahr muss ein Fünftel der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden; selbst bei einem Rumpfgeschäftsjahr, das weniger als zwölf Monate hat. Zusätzlich besteht ein Abgangsbuchungsverbot innerhalb dieses Zeitraums.

Umstrittene Regelung Handelsrechtlich war diese Regelung von Anfang an heftig umstritten. Die Zwangsabschreibung auf fünf Jahre widerspricht einer planmäßigen Verteilung der Anschaffungs-/Herstellungskosten auf eine voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer. Büromöbel werden anstatt in 13 Jahren in fünf abgeschrieben, Personal Computer anstatt in drei Jahren ebenfalls in fünf Jahren. Handelsrechtlich besonders störend ist der Sachverhalt, dass für nicht mehr vorhandene Gegenstände weiter ein Wert in der Bilanz geführt werden muss. Nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die Regelung des Sammelpostens auch für die Handelsbilanz toleriert.

Verwirrende Variantenvielfalt Mit der Einführung der Sammelposten und der Wiedereinführung der Sofortabschreibung ist für geringwertige Wirtschaftsgüter eine Variantenvielfalt entstanden, die eher zur Verwirrung als zur Vereinfachung beigetragen hat. Mit einem Schreiben vom 30.9.2010 (– IV C 6 – S 2180/09/10001 DOK 2010/0750885 –) musste das Bundesfinanzministerium zu Fragen zur bilanzsteuerlichen Behandlung sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG und zum Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG Stellung nehmen.

Eine Variante innerhalb eines Geschäftsjahrs Ein wichtiger Aspekt dieses Schreibens ist, dass sich ein Unternehmen innerhalb eines Geschäftsjahrs nur für eine Variante entscheiden kann. Entweder sind alle geringwertigen Wirtschaftsgüter eines Geschäftsjahrs nach § 6 Abs. 2 EStG (Sofortabschreibung) abzuschreiben oder alles nach § 6 Abs. 2a EStG (Sammelposten) über fünf Jahre zu verteilen.

Werden GWGs als *Sammelposten* gemäß § 6 Abs. 2a EStG dargestellt, muss ebenfalls mindestens ein Anlagegut je Geschäftsjahr in das Inventar aufgenommen werden. Selbstverständlich können, wie bei der Sofortabschreibung, einzeln identifizierbare und/oder Pauschalanlagen wie in Abbildung 3.15 angelegt werden. Abschreibungsmethode und Abgangsverbot bleiben bestehen. Eine Inventurpflicht für solchermaßen bilanzierte Anlagegüter besteht nicht.

GWG-Buchungs- und Betragsprüfungen

GWG-Anlagen nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (Sofortabschreibung) können ausschließlich im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. GWG-Anlagen nach § 6 Abs. 2a EStG (Sammelposten) müssen ab dem Jahr ihres Zugangs auf fünf Jahre abgeschrieben werden. In beiden Fällen sind daher in Folgegeschäftsjahren keine Zugangsbuchungen erlaubt.

Über die Zuordnung einzelner Anlagenklassen als GWG-Anlagenklasse kann dies in der SAP-Anlagenbuchhaltung geprüft werden. In Abbildung 3.6 sehen Sie den Einstieg, um GWG-Beträge und GWG-Anlagenklassen festzulegen. Abbildung 3.7 zeigt diese Festlegung.

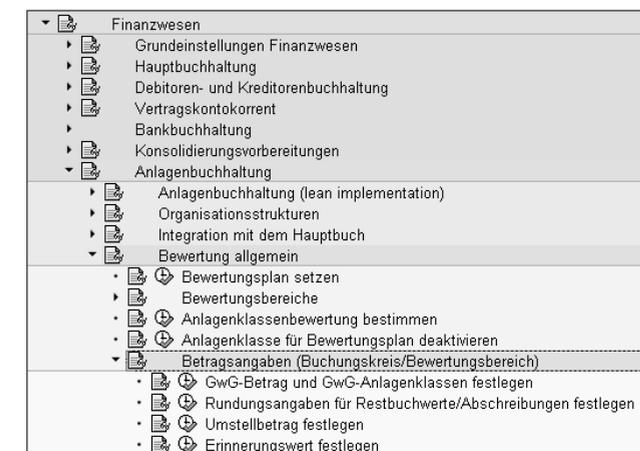


Abbildung 3.6 GWG-Betragsprüfung



Abbildung 3.7 Auswahl GWG-Anlagenklassen und GWG-Betrag

- GWG-Betragsgrenzen** Gesetzlich sind GWGs an folgende Betragsgrenzen gekoppelt:
- ▶ § 6 Abs. 2 EStG maximal 410,00 EUR
 - ▶ § 6 Abs. 2a EStG zwischen 150,01 EUR und 1.000,00 EUR

Im SAP-System können GWG-Höchstbetragsgrenzen hierfür hinterlegt werden, die Art der Wertprüfung kann den entsprechenden Anlagenklassen und Bewertungsbereichen zugeordnet werden. In Abbildung 3.8 wird je Bewertungsbereich der GWG-Höchstbetrag angegeben, eine Prüfungsmethode für diesen Höchstbetrag wird in Abbildung 3.9 festgelegt.

Sicht "Betrag Geringwertige WG" ändern: Übersicht

Dialogstruktur

- ▼ Auswahl Buchungskreis
 - Betrag Geringwertige WG

Buchungskreis: 1000 IDES AG

Ber	Bezeichnung	Bewertungsbereich	GWG-Betrag
01	US-GAAP		410,00
02	US-GAAP 2.HW		410,00
03	US-GAAP 3.HW		410,00
20	Kalkulatorische AfA		410,00
51	Investitionsförderung passivisch		410,00
60	Handelsrecht		410,00
61	Steuerliche Sonder-AfA zu handelsbilanz		410,00

Abbildung 3.8 GWG-Höchstbetrag

Sicht "GWG-Wertprüfung" ändern: Übersicht

Dialogstruktur

- ▼ Anlagenklasse
 - GWG-Wertprüfung

Anlagenklasse: 5001 GWG (Sammelverwaltung)
 Bewertungsplan: 1DE Bewertungsplan DE / u.a. Bereich 01 international

Ber	Bewtg. ber.	GWG	Beschreibung
01	US-GAAP 1.HW 2		Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
02	US-GAAP 2.HW 2		Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
03	US-GAAP 3.HW 2		Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
20	Kalkulation		Keine Höchstbetragsprüfung
51	Inv.Zulage 2	2	Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
60	Handelsrecht	2	Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
61	Ste.Sond.AfA	2	Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
62	Sonderposten	2	Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
63	Steuerbilanz	2	Höchstbetrag in Verbindung mit Menge prüfen
64	Delta 60-01		Keine Höchstbetragsprüfung

Abbildung 3.9 GWG-Wertprüfung je Anlagenklasse und Bewertungsbereich

Getrennte SAP-Anlagenklassen und Kontensteuerungen

Für GWGs empfiehlt es sich, jeweils eigene SAP-Anlagenklassen und Kontensteuerungen getrennt nach § 6 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2a EStG anzulegen. Gegebenenfalls sollten Sie diese noch zusätzlich nach Einzel-

oder Pauschalanlagen trennen, um hierfür getrennte Bildaufbauregeln und Prüfungsarten des Höchstbetrags verwenden zu können.

Diese GWG-Anlagenklassen könnten z. B. wie folgt aussehen:

- ▶ 5000 Einzel-GWG nach § 6 Abs. 2 EStG, Höchstbetrag
- ▶ 5001 Pauschal-GWG nach § 6 Abs. 2 EStG, Höchstbetrag mit Menge
- ▶ 5010 Einzel-GWG nach § 6 Abs. 2a EStG, Höchstbetrag
- ▶ 5011 Pauschal-GWG nach § 6 Abs. 2a EStG, Höchstbetrag mit Menge

In Abbildung 3.10 sehen Sie die Fehlermeldung zu dieser Betragsprüfung bei einer Zugangsbuchung mit Mengenangabe. Der Buchungsbetrag von 4.101,00 EUR, dividiert durch die angegebene Menge von zehn Stück, ergibt 410,10 EUR je Stück und ist damit um 0,10 EUR höher als der hinterlegte GWG-Höchstbetrag von 410,00 EUR.

Anlagen-Bewegung erfassen: Zugang Gegenbuchung automatisch

Buchungskreis: 1000 IDES AG

Bezeichnung: Schreibtisch
 Anlagenklasse: 5000
 Kostenstelle: 1000

Belegdatum: 01.12.2014
 Buchungsdatum: 01.12.2014
 Bezugsdatum: 01.12.2014
 Buchungsbetrag: 4.101,00 EUR
 Menge: 10,000 ST
 Text: 10 Schreibtische

Belegzeilen: Meldungen anzeigen

Typ	Pos	Meldungstext	Ltxt
001		GWG-Höchstbetrag überschritten (Buchung ist nicht zulässig)	

Abbildung 3.10 GWG-Fehlermeldung bei Überschreitung des Höchstbetrags

Ursprüngliche Absicht der GWG-Regelung

Ein kleiner Hinweis zu der ursprünglichen Absicht, mit der GWG-Regelung den Inventar- und Inventuraufwand zu reduzieren: In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wurde dieser Betrag lediglich ein einziges Mal wesentlich angepasst, und zwar im Jahr 1964 von 600,00 DM auf 800,00 DM. Die kleine Erhöhung während der Euro-Umstellung auf



410,00 EUR bzw. 801,89 DM hat nichts mit einem Inflationsausgleich zu tun. Inflationsbedingt hat sich aber die ursprüngliche Absicht in ihr Gegenteil verkehrt. Während 1960 ein üblicher Schreibtisch weit unter 600,00 DM (306,78 EUR) zu haben war, kostet ein vergleichbares Möbelstück heute an die 1.000,00 EUR. Die Anzahl der Vermögensgegenstände, die einzeln im Inventar erfasst werden müssen, erhöht sich ständig. Immer mehr Vermögensgegenstände müssen über Jahre abgeschrieben und mit einer Inventur jährlich kontrolliert werden. Wo ist die Verwaltungsvereinfachung geblieben? Der GWG-Höchstbetrag gehört schon längst erhöht!

Abgangsfiktion für GWGs

Ausscheiden eines Wirtschaftsguts ist nicht darstellbar

Da GWGs nicht bestandsmäßig kontrolliert werden müssen bzw. als Pauschalanlagen dargestellt nicht kontrolliert werden können, kann auch das Ausscheiden des Wirtschaftsguts aus dem Unternehmen nicht festgestellt werden. Der Ausweis in der Entwicklung des Anlagevermögens nach § 268 Abs. 2 HGB – in der SAP-Anlagenbuchhaltung wird diese Auswertung *Anlagengitter* genannt, außerhalb des SAP-Systems ist der Begriff Anlagenspiegel geläufiger – würde sich deshalb im Lauf der Jahre ständig erhöhen und dem Bilanzleser ein falsches Bild des vermeintlich noch vorhandenen Anlagevermögens vermitteln.

Abgangsfiktion

Das zu hohe Anlagevermögen ist der Grund, weshalb für Wirtschaftsgüter, die nach § 6 Abs. 2 EStG dargestellt werden, schon vor Jahrzehnten der Begriff *Abgangsfiktion* entstanden ist. Für GWGs, die nach dieser Variante dargestellt werden, ist es üblich geworden, im Jahr des Zugangs sofort einen fiktiven Anlagenabgang zu unterstellen. Diese Abgangsfiktion ist in die Auswertung des SAP-Anlagengitters als *Abgangssimulation* eingearbeitet.

In Abbildung 3.11 sehen Sie den Aufruf des Anlagengitters ohne Angaben zur Abgangssimulation, die entsprechende Darstellung einer GWG-Anlage sehen Sie in Abbildung 3.12.

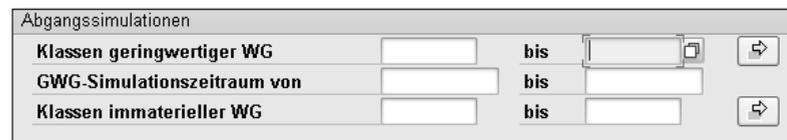


Abbildung 3.11 Aufruf SAP-Anlagengitter ohne Abgangssimulation

Anlage	UNr.	Aktivdatum	Anlagenbezeichnung		Währg			Invest.Förderg	aktuelle AHK
			Zugang	Abgang	Nachaktivg	Invest.Förderg	aktuelle AHK		
AfA	GJ-Beg	AfA des Jahres	AfA	Abgang	AfA	Nachaktivg	Zuschreibungen	kumulierte AfA	
Buchwrt	GJ-Beg							lfd Buchwert	
5010	0	25.02.2014	Faxgerät			EUR			
	0,00		386,75	0,00	0,00		0,00	386,75	
	0,00		386,75-	0,00	0,00		0,00	386,75-	
	0,00							0,00	

Abbildung 3.12 Auswertung SAP-Anlagengitter ohne Abgangsfiktion

In Abbildung 3.13 ist der Aufruf des Anlagengitters mit Angaben zur Abgangssimulation zu sehen. Die entsprechende Darstellung der GWG-Anlage mit Abgangsfiktion sehen Sie in Abbildung 3.14.

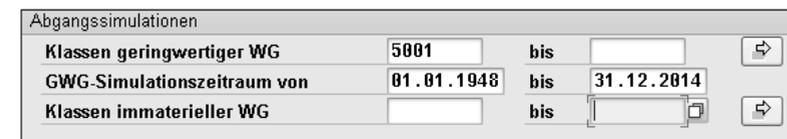


Abbildung 3.13 Aufruf SAP-Anlagengitter mit Abgangssimulation

Anlage	UNr.	Aktivdatum	Anlagenbezeichnung		Währg			Invest.Förderg	aktuelle AHK
			Zugang	Abgang	Nachaktivg	Invest.Förderg	aktuelle AHK		
AfA	GJ-Beg	AfA des Jahres	AfA	Abgang	AfA	Nachaktivg	Zuschreibungen	kumulierte AfA	
Buchwrt	GJ-Beg							lfd Buchwert	
5010	0	25.02.2014	Faxgerät			EUR			
	0,00		386,75	386,75-	0,00		0,00	0,00	
	0,00		386,75-	386,75	0,00		0,00	0,00	
	0,00							0,00	

Abbildung 3.14 Auswertung SAP-Anlagengitter mit Abgangsfiktion

Achten Sie auf die unterschiedlichen Werte der Spalten AKTUELLE AHK und KUMULIERTE AfA zu Geschäftsjahresende! Mit den Angaben zur Abgangssimulation werden in der Spalte ABGANG des SAP-Anlagengitters der Abgang von Anschaffungs- und Herstellungskosten und der AfA-Abgang simuliert. Die Werte zum Geschäftsjahresende, sowohl in den Spalten AKTUELLE AHK und KUMULIERTE AfA, betragen jetzt jeweils 0,00 EUR.

Aktuelle AHK und kumulierte AfA

Diese Veränderung ist nur im Anlagengitter zu sehen! Die GWG-Anlagen sind weiter in der SAP-Anlagenbuchhaltung vorhanden und können so behandelt werden wie andere Anlagen.

Veränderung nur im Anlagengitter

Für GWGs nach § 6 Abs. 2a EStG besteht dieselbe Problematik beim Vermögensausweis. Diese Problematik wird durch das fünfjährige Abgangsbuchungsverbot sogar noch verstärkt. Noch extremer, weil sogar mit Restbuchwerten, werden hiermit dem Bilanzleser Vermögenswerte dargestellt, die eventuell nicht mehr vorhanden sind.

Mindestens über vier Geschäftsjahre hinweg werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Restbuchwert in Anlage- und Finanzbuchhaltung ausgewiesen. Genau deshalb war und ist diese Regelung handelsrechtlich sehr umstritten.

Sammelposten Inzwischen hat sich zu den Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG folgende Vorgehensweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) etabliert: Die nicht kontrollierbaren Sammelposten werden am Ende des Geschäftsjahres, in dem sie voll abgeschrieben wurden, im Anlagenspiegel als Abgang erfasst. Diese Vorgehensweise wird allerdings nicht bei der Auswertungen des SAP-Anlagengitters unterstützt. Der notwendige tatsächliche Abgang am Ende des fünften Geschäftsjahres muss manuell gebucht werden. Da der Sammelposten in der Regel aus einer oder wenigen Anlagen je Geschäftsjahr besteht, ist dieser Aufwand noch vertretbar.

3.3 Mengenverwaltung im Anlagevermögen

Gleichartige Anlagegüter Rechtlich besteht die Möglichkeit, gleichartige Anlagegüter im Inventar als eine einzige Position und mit Angabe der Menge zu führen. Im Sinn der Bewertung ist unter *gleichartig* Folgendes zu verstehen:

- ▶ gleiches Anschaffungsdatum
- ▶ gleiche Anschaffungs- und Herstellungskosten
- ▶ gleiche Abschreibungsmethode

Zum Beispiel dürften 50 (Stück) Personal Computer unter einer Anlagennummer geführt werden. Diese bei der Stammanlage leider gerne verwendete Variante führt in der späteren Bestandspflege jedoch mit Sicherheit zu erheblichem Mehraufwand: Diese 50 Personal Computer werden beispielsweise nicht gleichzeitig aus dem Unternehmen ausscheiden, was aufwendige Teilabgänge erfordert; sie werden auch nicht dauerhaft bei einer Kostenstelle eingesetzt werden, was anstatt einfacher Kostenstellenänderungen aufwendige Teilumbuchungen erfordert.

Problematik bei der Anlageninventur Die größten Probleme verursacht diese Art der Bestandsführung bei einer Anlageninventur. Wie soll festgestellt werden, ob alle 50 Personal Computer dieser Anlage noch vorhanden sind? Die einzelnen Personal Computer sind über die Anlagenbuchhaltung nicht identifi-

zierbar. Ein jährlicher Nachweis durch eine Inventur bleibt dennoch erforderlich. Dieser Nachweis würde eine zusätzliche Einzelbestandsführung außerhalb bzw. neben der Anlagenbuchhaltung erfordern. Der Verwaltungsaufwand für das Unternehmen bleibt, und damit ist nichts gewonnen.

Darum raten wir dringend von einer derartigen Form der Bestandsführung ab. Die SAP-Anlagenbuchhaltung bietet sehr komfortable Funktionen, um derartige Massenzugänge bereits beim Erstzugang einzeln anzulegen und bequem zu bebuchen. In Abschnitt 4.7, »Massenvorgänge«, gehen wir näher darauf ein.

Dennoch sind bei bestimmten Anlagegütern die Mengenangaben sinnvoll, z. B. bei den bereits beschriebenen GWGs, die als Pauschalanlagen dargestellt werden. Abbildung 3.15 zeigt eine GWG-Anlage mit der Menge 57 Stück, Abbildung 3.16 zeigt die Bewegungen dazu.

Mengenangaben

Abbildung 3.15 GWG-Pauschalanlage mit Menge

Bewegungen					
BezDatum	Betrag	Bew.Arten-Text	Währg	Text	
15.01.2014	5.477,06	Zugang aus Kauf	EUR	20	Regale
30.01.2014	4.770,94	Zugang aus Kauf	EUR	11	Sofa

Abbildung 3.16 GWG-Buchung mit Menge

Bei Grundstücken empfehlen wir, wie in Abbildung 3.17, die Anzahl der Quadratmeter mit anzugeben. Der Eigentumsnachweis erfolgt bei Grundstücken nicht durch eine körperliche Inventur, sondern über den Grundbucheintrag der entsprechenden Flurstücknummer.

Anlage	1166	0	Flurstück 2009 Baumwiese Kalter Berg 1.298 M2
Klasse	1000		Grundstücke
			Buchungskreis 1000

Allgemein | Zeitabhängig | Zuordnungen | Herkunft | Vermögenst. | Bewertung

Allgemeine Daten
 Bezeichnung: Flurstück 2009 Baumwiese Kalter Berg 1.298 M2
 Text Anlagenhauptnr: Flurstück 2009 Baumwiese Kalter Berg 1.298 M2
 Kontenfindung: 10000 Grundstücke / grundst.gleiche Rechte und Gebäude
 Seriennummer:
 Menge: 1.297,00 M2 Quadratmeter
 Historisch führen

Buchungsinformationen
 Aktivierung am: 21.11.2014 Deaktivierung am:
 Erstzugang am:
 Geplanter Abgang am:
 Zugangsjahr: 000

Abbildung 3.17 Grundstück mit Angabe der Quadratmeter

3.4 Anlageninventur

Von der Verpflichtung zur jährlichen Inventur ist man nicht freigestellt, lediglich von der Stichtagsinventur zum Abschlusszeitpunkt. Und zwar nur, wenn »durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann« (siehe § 241 Abs. 2 HGB). Dies setzt jedoch ein funktionierendes betriebliches Meldeverfahren für Veränderungen im Anlagevermögen voraus.

3.4.1 Inventarkennzeichnung – Voraussetzung für Meldeverfahren und Inventur

Kennzeichnung ist notwendig

Ein leider oftmals vernachlässigter Sachverhalt ist die Notwendigkeit, bewegliche Anlagegüter eindeutig zu kennzeichnen. Die Anlagegüter müssen bereits in der SAP-Anlagenbuchhaltung identifizierbar dargestellt werden. Vor allem bei größeren Beständen ist dies eine unabdingbare Voraussetzung für eine Anlageninventur oder ein Meldeverfahren, das die aufwendige Stichtagsinventur ersetzt.

Anzustreben ist, als eindeutige Kennzeichnung die SAP-Anlagennummer zu verwenden. Alternativ kann über das SAP-Stammdaten-

feld INVENTARNUMMER eine von der Anlagennummer abweichende Nummer geführt werden. In Abbildung 3.18 sehen Sie einen Anlagenstammsatz mit einer von der Anlagennummer abweichenden Inventarnummer. Allerdings verursacht dies bei der Datenpflege des Anlagevermögens über Jahre hinweg einen unnötigen Mehraufwand, da ständig über die Inventarnummer die Anlagennummer ermittelt werden muss.

Anlage	3409	0	Computer
Klasse	3000		Betr.-u. Geschäftsa.
			Buchungskreis 1000

Allgemein | Zeitabhängig | Zuordnungen | Herkunft | Vermögenst. | Versicherung | Bewertung

Allgemeine Daten
 Bezeichnung: Computer
 Text Anlagenhauptnr: Computer
 Kontenfindung: 30000 Betr.- und Geschäftsausstattung und Fuhrpark
 Inventarnummer: 4711
 Menge:
 Historisch führen

Inventur
 Letzte Inventur am:
 Inventurhinweis:
 Anlage in Inventurliste aufnehmen

Abbildung 3.18 Von der Anlagennummer abweichende Inventarnummer

Selbstverständlich können nicht alle Anlagegegenstände körperlich gekennzeichnet werden. Bei immateriellen Vermögensgegenständen ist dies unmöglich, bei Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen etc. nur wenig sinnvoll. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände kann und muss über andere Wege nachgewiesen werden:

- ▶ bei Grundstücken über den Grundbucheintrag
- ▶ bei für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen über das Kfz-Kennzeichen bzw. den dazu vorhandenen Kfz-Brief

Verknüpfung mit der Instandhaltung

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang die Verknüpfung mit der SAP-Lösung für die Instandhaltung Enterprise Asset Management (EAM, ehemals Plant Maintenance, PM). Diese SAP-Anwendung benötigt zur Verwaltung von Wartungs- und Instandhaltungsdaten ebenfalls eine eindeutige Kennzeichnung von Gegenständen; oftmals sind diese Gegenstände mit denen in der Anlagenbuchhaltung identisch.

Körperliche Kennzeichnung ist nicht möglich

Enterprise Asset Management/ Plant Maintenance

Stammdaten synchronisieren

Hier ist technisch eine Synchronisation der Stammdaten zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Instandhaltung möglich. Dabei wird mit der Stammanlage der Anlagenbuchhaltung gleichzeitig ein *Equipment-Stammsatz* angelegt. Softwaretechnisch kann von der Anlage auf die zugeordneten Equipment-Nummern (mehrere sind möglich!) bzw. von einer Equipment-Nummer auf die zugeordnete Anlage verwiesen werden. Abbildung 3.19 und Abbildung 3.20 zeigen die Einrichtung der Verknüpfung, Abbildung 3.21 den Verweis vom Equipment auf eine Anlage. In Abbildung 3.22 sehen Sie die Verweise von der Anlage auf die Equipments.

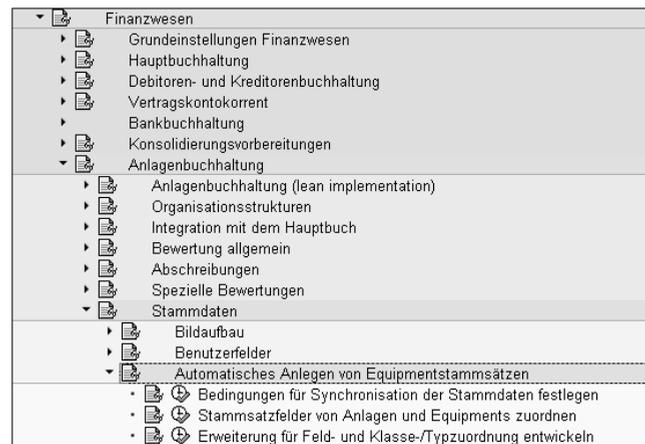


Abbildung 3.19 Automatisches Anlegen von Equipment-Stammsätzen durch die SAP-Anlagenbuchhaltung

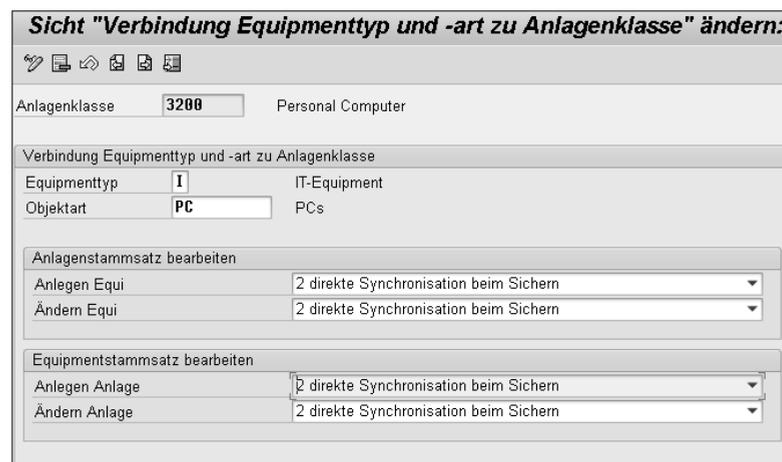


Abbildung 3.20 Verbindung – Equipment-Typ/-Art zu Anlagenklasse



Abbildung 3.21 Verweis – Equipment zu Anlage

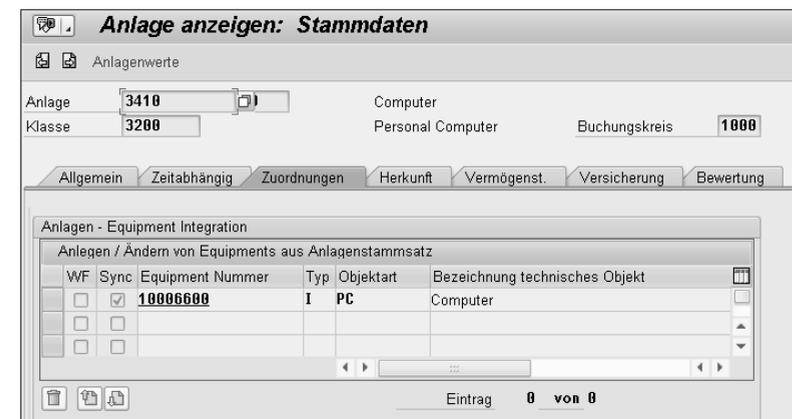


Abbildung 3.22 Verweis – Anlagen zu Equipments

Vor allem wird hierdurch eine aufwendige Mehrfachkennzeichnung eines Gegenstands sowie ein doppeltes Meldeverfahren vermieden. Es wäre verwirrend, wenn auf einem Computer gleich drei Nummern vermerkt würden, die Anlagennummer, die Inventarnummer und die Equipment-Nummer.

Mehrfachkennzeichnung vermeiden

Das Inventarkennzeichen, meist ein Aufkleber mit einer Nummer, wird oftmals und nicht ganz zu Unrecht auch als Inventurnummer bezeichnet. Allerdings muss diese Kennzeichnung erst erstellt und am Objekt angebracht werden. Hierauf gehen wir im folgenden Abschnitt näher ein.

3.4.2 Techniken der Inventarkennzeichnung

Eindeutige Identifizierung ist notwendig

Die eindeutige, unverwechselbare Identifizierung eines Gegenstands ist Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebene Inventur und für ein Meldeverfahren, das diese Inventur ersetzt. Zum Zweck dieser eindeutigen Identifizierung gibt es die sogenannten *Inventarkennzeichen*. Wie vieles im Rechnungswesen hat auch die Inventarkennzeichnung ihre Historie: Ursprünglich war sie lediglich eine Eigentumskenzeichnung, erst mit Einführung der Buchhaltung kam der eindeutige Verweis zum Inventarverzeichnis hinzu.

Die Techniken der Kennzeichnung sind so vielfältig wie die Objekte des Anlagevermögens. Fast alles ist möglich: Aufmalen, Anieten, Aufschweißen, Einbrennen, Aufkleben. Bei Tieren (auch diese können Anlagevermögen sein) werden inzwischen sogar Ohrclips mit RFID-Tags (Radio Frequency Identification) verwendet.

Das Inventarkennzeichen teilt einen wesentlichen Charakter des Anlageguts mit, auch sind die Kennzeichen zum dauerhaften Gebrauch bestimmt – denken Sie hier einmal an zehn Jahre und mehr, und das noch unter extremen Bedingungen in der Produktion. Das Herstellen und Anbringen einer Inventarkennzeichnung kann also durchaus mit etwas Aufwand verbunden sein.

Klebeetiketten

Die einfachste und preiswerteste Art der Kennzeichnung ist das Klebeetikett. Es ist relativ preiswert und einfach zu bedrucken, bequem zu versenden sowie ohne großen Aufwand auch von technischen Laien am Objekt anzubringen. Hochwertige Klebeetiketten haften dauerhaft auf fast jedem Untergrund, sind langlebig und können, mit Barcode oder RFID-Tags versehen, maschinell gelesen werden. In Abbildung 3.23 sehen Sie einige Beispiele für Klebeetiketten.

Metallschildchen

Bei Metallschildchen wird die Kennzeichnung bereits aufwendiger. Schon die Fertigung des Metallschildchens ist teurer, und das Anbringen am Gegenstand dauert wesentlich länger, es einfach aufzukleben funktioniert selten und ist bei Rundungen kaum möglich. Das Anieten am Gegenstand erfordert Bohrmaschine und Nietwerkzeug, zudem etwas technische Sorgfalt, um das Gerät dabei nicht zu beschädigen. Gleiches gilt beim Aufschweißen, Einbrennen oder Aufmalen der Inventarnummer. In Abbildung 3.24 sehen Sie ein Beispiel für ein Metallschildchen, das Sie gut an den vier Bohrungen an den Ecken erkennen können.



Abbildung 3.23 Beispiele für Klebeetiketten



Abbildung 3.24 Metallschildchen für HIPP

Grundsätzlich ist es ratsam, die Inventarkennzeichnung mit der Wareneingangskontrolle zu verbinden. Vor allem leicht bewegliche Gegenstände, beispielsweise Notebooks, sollten vor der Auslieferung an die Benutzer bereits gekennzeichnet sein.

Aber auch für Klebeetiketten gibt es technische und organisatorische Grenzen. Es ist z. B. nicht empfehlenswert, an sehr großen Gegenständen ein kleines Inventarkennzeichen anzubringen. Die Suche nach dieser »Briefmarke« kann bei einer Inventur oder einer Veränderungsmeldung recht zeitaufwendig werden. Abbildung 3.25 zeigt eine Baggerschaufel mit aufgeschweißter Inventarnummer.

Achten Sie bei der Kennzeichnung generell auf eine einheitliche Vorgehensweise; das Inventarkennzeichen sollte z. B. möglichst beim Typenschild des Objekts platziert werden.

Kennzeichnung von großen Gegenständen



Abbildung 3.25 Kennzeichnung an einer Baggerschaufel der Firma Kirchner

3.4.3 Meldeverfahren und Inventur

Die Veränderungen von einzelnen Anlagegütern sind nicht nur für die Anlagenbuchhaltung und das Rechnungswesen von Interesse. Für andere Bereiche des Unternehmens (Technik, Versicherung) ist die zeitnahe Information über die Veränderungen einzelner Objekte ebenfalls wichtig.

Es ist sehr unbefriedigend, diese Veränderungen erst zum Geschäftsjahresende bei einer jährlichen körperlichen Inventur zu erkennen. Vielmehr sollten die Änderungen von einzelnen Anlagegütern ständig über ein betrieblich verankertes *Meldeverfahren* der Anlagenbuchhaltung gemeldet werden. Als Änderung werden in diesem Zusammenhang nicht nur Anlagenabgänge (Verschrottungen, Diebstähle und Verkäufe) angesehen, hierzu gehören auch Änderungen von Kostenstellen oder des Standorts des Gegenstands.

Formulare Grundsätzlich können solche Meldungen formlos erfolgen, dennoch sind in den meisten Unternehmen hierfür Formulare gebräuchlich. Je nach Größe der Unternehmen findet man hier sehr unterschiedliche Lösungen – von komplizierten Formularen mit streng geregelten Unterschriftswegen und mehreren Durchschlägen bis zur formlosen Information per E-Mail. Wie auch immer die Meldescheine genau

aussehen: Entscheidend ist, dass diese Informationen in der Anlagenbuchhaltung ankommen und dort zeitnah verarbeitet werden.

Genau solche Meldeverfahren sind die Voraussetzung, damit *keine* jährliche Inventur des gesamten Anlagevermögens durchgeführt werden muss. Trotzdem sollte die Qualität des Meldeverfahrens durch Stichprobeninventuren kontrolliert werden, Stichproben, die sich jeweils auf einzelne Abteilungen beschränken können.

Im folgenden Abschnitt stellen wir Ihnen die unterschiedlichen Inventurverfahren näher vor.

3.4.4 Inventurverfahren

Eines der einfachsten Verfahren zur Anlageninventur besteht in der Kontrolle des Bestands anhand von Ausdrucken aus der SAP-Anlagenbuchhaltung. Abbildung 3.26 zeigt den Aufruf einer Inventurliste, Abbildung 3.27 die zu kontrollierenden Gegenstände.

Bestand anhand von Ausdrucken kontrollieren

Abbildung 3.26 Aufruf der Inventurliste

Diese Kontrolle erfolgt in der Regel nach Kostenstellen sortiert. Die Positionen auf dem Ausdruck werden in Verantwortung des Kostenstellenleiters körperlich geprüft und durch Abhaken der Inventarnummer sowie mit Datum und Unterschrift quittiert. Zusätzlich können in der Spalte *BEMERKUNG* besondere Hinweise der Anlagenbuchhaltung mitgeteilt werden (siehe Abbildung 3.27). Nicht aufgeführte, aber innerhalb der Kostenstelle vorhandene Anlagegüter müssen zusätzlich gemeldet werden.

Inventurliste					
Berichtsdatum: 31.12.2014 Inventurliste Erstellungsdatum: 20.06.2014 1					
Inventarnummer	Anlagenbezeichnung	Anschaffungswert	Menge	Zug.	Bemerkung
Buchungskreis 1000					
Werk					
Kostenstelle 1010					
3410 0000	Computer	800,00 EUR	2	2014	
3411 0000	Schreibtisch 1 höhenverstellba	1.050,00 EUR	1	2014	
3412 0000	Schreibtisch 2 höhenverstellba	1.050,00 EUR	1	2014	
Kostenstelle 1100					
3413 0000	Schreibtisch 3 höhenverstellba	1.050,00 EUR	1	2014	

Abbildung 3.27 Inventurlisten – nach Kostenstellen sortiert

[>>] »Leere« Formulare für die Inventur verwenden

Das Verfahren mit Verteilen und Abhaken von Inventurlisten ist nach unserer Erfahrung sehr anfällig. Fehlende Anlagegüter werden oftmals nicht gemeldet; die Gleichförmigkeit der Haken auf einer Inventurliste deutet meistens darauf hin, dass keine ordentliche körperliche Kontrolle stattgefunden hat.

Wesentlich genauer ist eine Anlageninventur mit einem »leeren« Formular, auf dem keine Anlagegüter vorgedruckt sind. Hierdurch wird der Inventuraufnehmer genötigt, alle vorhandenen Gegenstände zu erfassen; natürlich mit der Inventarnummer des Gegenstands, aber auch nicht gekennzeichnete Objekte sind zu notieren.

Dieses leere Formular muss heutzutage nicht mehr aus Papier bestehen, auch das mühevoll Ablese- und Notieren der Inventarnummer kann DV-technisch unterstützt werden.

DV-unterstützte Inventaraufnahme

Maschinell lesbare
Inventur-
kennzeichen

Bei bereits maschinell lesbaren Inventarkennzeichnungen kann das mühevoll Übertragen der Inventarnummer auf das leere Formular bzw. das Formular selbst durch sogenannte MDE-Geräte (Mobile Datenerfassung), Kleincomputer mit Barcodescanner oder RFID-Empfänger ersetzt werden. Maschinell lesbare Inventarkennzeichen in Verbindung mit entsprechend programmierten MDE-Geräten gewährleisten langfristig Inventaraufnahmen mit geringerem Zeit- und Kostenaufwand. Zusätzlich kann die aufwendige Nachbearbei-

tung der Anlageninventur technisch unterstützt werden, was weitere Zeit- und Kostenvorteile ermöglicht.

Es bleibt jedoch auch hier dabei, dass die körperliche Kontrolle nicht bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens möglich ist.

Buchinventur

Bestimmte Gegenstände sind nicht durch eine körperliche Inventur nachweisbar, deren Kontrolle findet daher über sogenannte *Buchinventuren* statt. Der Begriff kommt vom Eigentumsnachweis für Grundstücke; in diesem Fall wird der Nachweis über Grundbuchauszüge erbracht, also durch den Vergleich mit einem anderen Buch. Die folgende Aufzählung bezieht sich auf die Buchinventur bei den unterschiedlichen Vermögensgegenständen:

- ▶ Immaterielle Anlagegüter können nur über eine Buchinventur nachgewiesen werden.
- ▶ Softwarenutzungsrechte oder Patente sollten über Lizenzvereinbarungen oder Patentrechte nachweisbar sein.
- ▶ Finanzanlagen, Beteiligungen oder Darlehen des Anlagevermögens können mit Bankauszügen und Verträgen nachgewiesen werden.
- ▶ Das Eigentum von Kraftfahrzeugen wird in der Regel zusätzlich über den Kfz-Brief nachgewiesen.
- ▶ Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden wird, wie bereits erwähnt, durch Grundbuchauszüge belegt. Gebäude und Baulichkeiten sind trotzdem zusätzlich körperlich zu kontrollieren.
- ▶ Anzahlungen für Anlagegüter können über Zahlungsvorgänge und Saldenbestätigungen nachgewiesen werden.

Unabhängig vom jeweiligen Inventurverfahren, können je Anlagegut zusätzliche Hinweise (z. B. »wird nicht mehr benötigt«) an die Anlagenbuchhaltung übermittelt werden.

Alle Inventurverfahren können lückenhaft sein und sollten deshalb durch Dritte, das heißt durch die interne Revision oder Wirtschaftsprüfer, mittels Stichproben kontrolliert werden.

Körperliche
Inventur nicht
möglich

Prüfung
durch Dritte

Nach der körperlichen Inventaraufnahme beginnt der entscheidende Teil der Inventur, die Nachbearbeitung. Auf diese gehen wir im folgenden Abschnitt näher ein.

3.4.5 Inventurnachbearbeitung

Vorgehen Eine Anlageninventur wird durchgeführt, um Abweichungen zum Bestand der Anlagenbuchhaltung zu erkennen und gegebenenfalls diesen Bestand zu ergänzen und/oder zu berichtigen. Gehen Sie folgendermaßen vor.

Generell und ohne Prüfung kann im SAP-Anlagenstamm das Datum der letzten Inventur (Feld LETZTE INVENTUR AM) und gegebenenfalls der INVENTURHINWEIS gespeichert werden. In Abbildung 3.28 sehen Sie diese Eingaben im SAP-Anlagenstamm. Der letzte körperliche Nachweis war am 31.12.2014 und bei dieser Inventur wurde mitgeteilt, dass der Schreibtisch nicht mehr benötigt wird.

The screenshot shows the 'Anlage ändern: Stammdaten' screen in SAP. It displays the following data:

- Anlagenwerte: Anlage 3411, Klasse 3000, Beschreibung: Schreibtisch 1 höhenverstellbar.
- General Data: Bezeichnung: Schreibtisch 1 höhenverstellbar, Text Anlagenhauptnr: Schreibtisch 1 höhenverstellbar, Kontenfindung: 30000, Inventurnummer: (empty), Menge: 1 Stück, Historisch führen: (unchecked).
- Inventory: Letzte Inventur am: 31.12.2014, Inventurhinweis: NICHT BENÖTIGT.

Abbildung 3.28 Stammsatz mit Inventurdaten

Danach muss die Inventaraufnahme mit dem Anlagenbestand verglichen werden. Abweichungen der Inventurdaten vom Anlagenbestand müssen in einer Nachbearbeitung geklärt werden:

- ▶ Warum wurde eine Anlage z. B. nicht gefunden?
- ▶ War diese zum Inventarzeitpunkt in Reparatur?

- ▶ Vielleicht wurde diese Anlage aber auch ohne Meldung an die Anlagenbuchhaltung verschrottet.
- ▶ Eventuell erscheint die Anlage bei der Inventur einer anderen Kostenstelle wieder.

Nach Überprüfung und Klärung der Abweichungen können in der SAP-Anlagenbuchhaltung Kostenstellenänderungen durchgeführt werden. In Abbildung 3.29 ist die Kostenstellenänderung einer Anlage dargestellt.

The screenshot shows the 'Anlage ändern: Übersicht Zeitintervalle' screen. It displays a table of time intervals with the following data:

ab	GsBe	Kostenstelle	Verantw. K...	LstArt	Innenauftrag	Werk	Standort	Raum
01.01.2015	1000	2000						
01.01.1900	1000	1010						

Abbildung 3.29 Kostenstellenänderung

Eventuell müssen Anlagenabgänge (Verschrottungen, Diebstähle) gebucht oder Teilwertabschreibungen vorgenommen werden. Es kann sogar vorkommen, dass bei erkannten Abweichungen erhaltene Subventionen zurückgezahlt und/oder vorgenommene Sonderabschreibungen ergebniswirksam zugeschrieben werden müssen.

Wie Sie sehen, können bei der Inventurnachbearbeitung fast alle Buchungsvorgänge der Anlagenbuchhaltung entstehen, die wir in Kapitel 6, »Geschäftsprozesse und Buchungsvorgänge«, näher beschreiben werden.

DV-unterstützte Inventurnachbearbeitung

Bei maschinell vorliegenden Inventurdaten kann der vorgenannte Vergleich (Anlagenbestand ungleich Anlageninventur) durch DV-gestützte Anwendungen erfolgen. Hierfür werden SAP-kompatible Lösungen angeboten. Bei diesen können zudem Entscheidungen gespeichert und gegebenenfalls maschinell an die SAP-Anlagenbuchhaltung übergeben werden. Im Folgenden werden wir dies anhand zweier Beispiele erläutern.

Beispiel 1 – Fehlende Schrankwand

Der Anlagenbestand weist eine Schrankwand aus, die bei der Inventuraufnahme nicht gefunden wurde (siehe Abbildung 3.30).

	NK	Nr	KSt	Standort	Ausleser	Aktion
		Bezeichnung				
Bestand	01	0002270	Buchhaltung			
Inventur		Schrankwand				
Inventurhinweis						

Abbildung 3.30 Abweichung – Anlagenbestand und Anlageninventur

Vom Anwender wird wegen dieser Abweichung eine Entscheidung verlangt. Der Anwender entscheidet sich, die Schrankwand noch nicht zu verschrotten, sondern diese Schrankwand einer anderen Kostenstelle und einem anderen Standort zuzuordnen (Abbildung 3.31). Eventuell erscheint die Schrankwand ja bei der Inventur der anderen Kostenstellen.

Aktion	Beginn (Datum)	Kommentar
Kostenstellenänderung mit Inventur Kostenstell.	26.04.2014	auf Kst. 29000 buchen
Standort-Änderung mit Inventur Standort	26.04.2014	auf Dummy Standort

Abbildung 3.31 DV-gestützte Entscheidung zu Kostenstellen- und Standortänderung

Beispiel 2 – Inventurhinweis

Im nachfolgenden zweiten Beispiel sind zwar Bestands- und Inventurdaten identisch, aber es wurde bei der Inventuraufnahme der Hinweis SCHROTTREIF erfasst (Abbildung 3.32).

	NK	Nr	KSt	Standort	Ausleser	Aktion
		Bezeichnung				
Bestand	01	0006390	Buchhaltung	Bad Vilbel, W.-1 Ebene 3	Raum C3.043	
Inventur		Mikrofilinggerät RPF	Buchhaltung	Bad Vilbel, W.-1 Ebene 3	Raum C3.043	Matthias Otto
Inventurhinweis		schrottreif				

Abbildung 3.32 Inventurhinweis

Nur aufgrund des Inventurhinweises wird vom Anwender bei der Inventurnachbearbeitung ebenfalls eine Entscheidung gefordert. Er

veranlasst die Verschrottung, wie in Abbildung 3.33 zu sehen ist. Erst nach Ausführung der Verschrottung wird in der SAP-Anlagenbuchhaltung der Anlagenabgang gebucht. In Abschnitt 6.4, »Abgang«, gehen wir näher auf diesen Buchungsvorgang ein.

Aktion	Beginn (Datum)	Kommentar
Anlageabgang buchen	26.06.2014	Entsorgung veranlasst
Kostenstellenänderung mit Inventur Kostenstell.		
Standort-Änderung mit Inventur Standort		

Abbildung 3.33 DV-gestützte Entscheidung zur Verschrottung

Aufbewahrungspflicht für Inventurunterlagen

[«]

Gleichgültig, ob eine manuelle oder MDE-unterstützte Anlageninventur stattgefunden hat, die gesamten Unterlagen oder Dateien müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Achten Sie deshalb auch bei DV-gestützten Lösungen auf deren Testatfähigkeit.

3.5 Fazit

Mit diesem Kapitel haben wir Sie auf die Wechselwirkungen zwischen dem Anlageninventar und der Anlageninventur/dem Meldeverfahren hingewiesen. Das Anlagevermögen muss identifizierbar, sprich kontrollierbar, aufgebaut werden. Sie sollten immer im Hinterkopf behalten, dass mit dem, was Sie aktuell in der SAP-Anlagenbuchhaltung aufbauen und pflegen, noch in Jahrzehnten gearbeitet wird. Gerade bei der Eingabe und Pflege von Anlagenstammsätzen sollten Sie dies genau beachten.

Damit die Anlagegüter kontrollierbar und dennoch wirtschaftlich erfasst werden können, bietet die SAP-Anlagenbuchhaltung zahlreiche Möglichkeiten, die Eingaben je nach Anlagenklasse zu gestalten. Hiervon handelt das nächste Kapitel 4, »Hierarchie der Anlagenstammsätze«.

Inhalt

Einleitung	13
------------------	----

1 Von Luca Pacioli bis zum HGB: Die Entwicklung der Rechnungslegung 19

1.1 Grundgedanke der Vermögensdarstellung	20
1.2 Entwicklung der Rechnungslegung	20
1.2.1 Inventar nach Luca Pacioli	21
1.2.2 Bewertung nach Luca Pacioli	22
1.3 Deutsches Handelsgesetzbuch (HGB)	24
1.3.1 Inventar nach HGB	24
1.3.2 Bewertung nach HGB	25
1.3.3 Gliederung nach HGB	26
1.4 Das deutsche Einkommensteuergesetz (EStG) und dessen Auswirkung auf die Handelsbilanz	27
1.4.1 Einkommensteuergesetz vor BilMoG	27
1.4.2 Beispiel: Bewertungsunterschied Steuer-/Handelsbilanz	28
1.4.3 Einkommensteuergesetz nach BilMoG	31
1.4.4 Ermittlung von »latenten Steuern« für die Handelsbilanz	33
1.5 Bewertung nach US-GAPP und IAS/IFRS	34
1.6 Bewertung nach der staatlichen Buchführung (Doppik)	35
1.6.1 Erhaltene Investitionszuschüsse	35
1.6.2 Geleistete Investitionszuschüsse	36
1.6.3 Parallele Bewertungen bei kommunalen Eigenbetrieben und Unternehmen	36
1.7 Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV)	37
1.8 Konzernbewertung, Konsolidierung und Fremdwährung	38
1.8.1 Konzernbewertung, Konsolidierung	38
1.8.2 Fremdwährung	39
1.9 Fazit	40

2 Abbildung der Organisationsstruktur 43

2.1 Überblick zur Organisationsstruktur	43
2.2 Bewertungsplan definieren	47
2.3 Bewertungsbereiche zuordnen	50

2.3.1	Echter/unechter Bewertungsbereich	50
2.3.2	Bewertungsbereich löschen	52
2.3.3	Zusammenspiel zwischen Haupt- und Nebenbuch	53
2.3.4	Fremdwährung definieren	56
2.4	Anlagenklassen festlegen	59
2.4.1	Kontenfindung anlegen	59
2.4.2	Bildaufbauregeln anlegen	64
2.4.3	Nummernkreisintervalle definieren	67
2.4.4	Anlagenklasse definieren	69
2.5	Integration mit der Hauptbuchhaltung	79
2.5.1	Kontenlösung im klassischen Hauptbuch	80
2.5.2	Ledger-Lösung im neuen Hauptbuch	84
2.5.3	Neuerungen in EHP 7	90
2.6	Fazit	97

3 Inventar und Inventur 99

3.1	Grundlagen	99
3.2	Vereinfachungen im Inventar und bei der Inventur	101
3.2.1	Festwert	102
3.2.2	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	103
3.3	Mengenverwaltung im Anlagevermögen	114
3.4	Anlageninventur	116
3.4.1	Inventarkennzeichnung – Voraussetzung für Meldeverfahren und Inventur	116
3.4.2	Techniken der Inventarkennzeichnung	120
3.4.3	Meldeverfahren und Inventur	122
3.4.4	Inventurverfahren	123
3.4.5	Inventurnachbearbeitung	126
3.5	Fazit	129

4 Hierarchie der Anlagenstammsätze 131

4.1	Hierarchie von Bilanz, Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung	131
4.2	Anlagenklasse	137
4.3	Anlagennummer	139
4.3.1	Nummernkreisintervalle	140
4.3.2	Externe versus interne Nummernvergabe	141
4.4	Unternummer	145
4.5	Bildaufbauregeln	146

4.6	Mit dem Anlagenstammsatz arbeiten	149
4.6.1	Anlagenstammsatz neu anlegen	149
4.6.2	Änderungen am Anlagenstammsatz	156
4.6.3	Sperrungen und Löschungen	160
4.7	Massenvorgänge	163
4.7.1	Massenneuanlage	163
4.7.2	Massenänderungen	166
4.8	Anlage als Kontierungsobjekt	170
4.8.1	Buchungsschlüssel	172
4.8.2	Kontierung und Buchung über die Anlage	173
4.9	Fazit	175

**5 Organisation im Rechnungswesen und betriebliche
Integration 177**

5.1	Kontierung mit Rechnungseingang	177
5.1.1	Buchung Haben	178
5.1.2	Buchung Soll	178
5.1.3	Anlagenstammsatz	180
5.1.4	Betrachtung am Bilanzstichtag	183
5.2	Investitionsplanung und Kontrolle	183
5.3	Fazit	189

6 Geschäftsprozesse und Buchungsvorgänge 191

6.1	Überblick	192
6.2	Zugang	192
6.2.1	Buchung über ein Verrechnungskonto	195
6.2.2	Buchung integriert mit der Kreditorenbuchhaltung	198
6.2.3	Buchung integriert mit der Materialwirtschaft	202
6.2.4	Skontobehandlung	206
6.2.5	Anlagenzugang inklusive Aufwandsposition	213
6.2.6	Anlagenzugang mit Betragsrundung	216
6.2.7	Nachträglicher Zugang im selben Geschäftsjahr	219
6.2.8	Gutschrift	224
6.3	Umbuchung	241
6.3.1	Umbuchung von Anzahlungen und Anlagen im Bau	241
6.3.2	Aktivierte Eigenleistung und Umbuchung	252
6.3.3	Umbuchungen im Kontext von Fremdwährung	258

6.4	Abgang	265
6.4.1	Verkauf an Debitor	265
6.4.2	Verkauf gegen Verrechnungskonto	272
6.4.3	Abgang ohne Erlös	276
6.4.4	Storno Abgang	279
6.4.5	Teilabgang	284
6.5	Transfer	287
6.6	Zuschreibung	293
6.7	Fazit	300

7 Periodische Aktivitäten in der Anlagenbuchhaltung 301

7.1	Überblick	301
7.2	Konfiguration der Abschreibungsschlüssel und Kontierungsarten	302
7.2.1	Abschreibungsschlüssel	302
7.2.2	Kontierungsarten festlegen	314
7.3	Abschreibung	320
7.3.1	Planmäßige Abschreibung	320
7.3.2	Außerplanmäßige Abschreibung	331
7.4	Periodische Bestandsbuchungen	336
7.4.1	Konfiguration	337
7.4.2	Praxisbeispiel »Innenauftrag«	340
7.5	Jahreswechsel und Jahresabschluss	346
7.5.1	Jahreswechsel	346
7.5.2	Jahresabschluss	347
7.6	Fazit	351

8 Investitionsförderungen 353

8.1	Investitionsförderung in der Praxis	353
8.1.1	Steuerliche Abschreibungsvorteile	354
8.1.2	Zinsgünstige Kredite	354
8.1.3	Investitionszuschüsse/-zulagen	354
8.2	Gesetzliche Grundlagen	355
8.2.1	Handelsrecht: HGB und BilMoG	356
8.2.2	Steuerrecht: EStG	357
8.2.3	Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV)	358
8.2.4	Neues Kommunales Haushaltsrecht (Doppik)	359
8.2.5	Staatliche Doppik	360

8.3	Investitionszuschüsse in der Finanz- und Anlagenbuchhaltung	362
8.3.1	Unser Szenario	363
8.3.2	Buchung von verbindlichen Investitionszuschussbescheiden	364
8.3.3	Bestellung/finanzielle Verpflichtung	367
8.3.4	Anbezahlte/im Bau befindliche Anlage	367
8.3.5	Erste Anzahlungsrechnung	370
8.3.6	Zweite Anzahlungsrechnung	374
8.3.7	Einstellung des Sonderpostens für Investitionsförderung	376
8.3.8	Anlagengitter zum Jahresbeginn 2014	383
8.3.9	Schlussrechnung	384
8.3.10	Buchung der fertigen Anlage	385
8.3.11	Umbuchung der im Bau befindlichen Anlage auf die fertige Anlage	389
8.3.12	Anlagenabgang	400
8.3.13	Geleistete Investitionszuschüsse	406
8.3.14	Anmerkungen zum Praxisbeispiel	407
8.4	Fazit	408

9 Auswertungen in der Anlagenbuchhaltung 411

9.1	Anlagenbestand	411
9.1.1	Verzeichnis unebuchter Anlagen	411
9.1.2	Anlagenbestand nach Anlagennummer	413
9.2	Tagesgeschäft	416
9.2.1	Anlagenzugänge	417
9.2.2	Anlagenumbuchungen	418
9.2.3	Anlagenabgänge	420
9.3	Erläuterungen zur GuV	422
9.4	Erläuterungen zur Bilanz	424
9.5	Fazit	432

10 Datenübernahme 433

10.1	Grundsätzliche Konfigurationseinstellungen	433
10.2	Altdatenübernahme aus dem Vorjahr	437
10.3	Übernahme von Daten im laufenden Jahr	449
10.4	Fazit	451

Anhang	453
A Wichtige Transaktionen	455
B Menüpfade und Transaktionen	457
C Quellen und Bildnachweis	463
D Die Autoren	465
Index	467

Index

A

- Abgang 83, 86, 265
 - ohne Erlös* 276
- Abgangsbuchung 420
- Abgangsfiktion 112, 219
- Abgangssimulation 112
- abgeleiteter Bewertungsbereich 51
- Abrechnung 187, 256
- Abrechnungsvorschrift 248
- Abschreibung 23, 320
 - anteilige* 215
 - auf Neuzugang* 333
 - außerplanmäßige* 293, 331, 332
 - degressive* 306
 - direkte* 54
 - geplante* 322
 - indirekte* 54
 - lineare* 302
 - planmäßige* 320
 - zukünftige* 223
- Abschreibungsart 62
- Abschreibungsbedarf, zusätzlicher 332
- Abschreibungsbeginn 203
- Abschreibungslauf 82
 - durchführen* 327, 459
- Abschreibungsparameter 321
- Abschreibungsschlüssel 302
 - Basismethode* 457
 - Degressivmethode* 458
 - GWG* 303
 - konfigurieren* 302
 - LINR* 302
 - GD10* 303
 - Periodenmethode* 458
 - pflügen* 311
 - Stufenmethode* 458
 - Übersicht* 458
- Abschreibungsverlauf, linearer 296, 388
- Abschreibungsvorteil, steuerlicher 354
- Absetzung für Abnutzung (AfA) 320
 - AfA-Entwicklung* 239
 - AfA-Schlüssel* 303
 - degressive AfA* 303, 306
- Abstimmkonto direkt bebuchen 446
- Abweichung erkennen 414
- aggregierte Wertdarstellung 416
- aktives Kontierungselement 316
- Aktivierungsschlüssel 339
- Aktivierungsversion 339
- Aktivität, periodische 301
- Allokation 55
- Alt- und Neubestand 263
- Altbestand 249, 333
- Altdateiübernahme 434
- Anlage
 - Bezugsdatum festlegen* 371
 - buchen* 385
 - unbebuchte* 411
 - zuordnen* 386
- Anlage im Bau (AiB) 243, 419
 - Abschreibungsmethode* 369
 - auf fertige Anlage umbuchen* 389
 - Kostenstelle* 368
 - nach Umbuchung* 396
 - Teilumbuchung* 390
 - umbuchen* 389
 - Verknüpfung im Innenauftrag* 342
- Anlagenabgang 400, 420
 - Restbuchwert* 401
- Anlagenbestand 411, 413
- Anlagenbuchhaltung
 - Aufgabe* 19
 - Auswertung* 411
 - fortlaufende* 450
- Anlagengitter 112, 424
 - Vorzeichen* 395
 - Wert* 440
- Anlagengittergruppe 429
 - pflügen* 428
- Anlagenhauptnummer 139
 - Vergabe steuern* 140
- Anlageninventur 116
- Anlagenklasse 45, 67, 137, 138
 - Anzahl* 46
 - definieren* 69, 457
 - festlegen* 59
 - Gliederungsstufe* 135
 - zuordnen* 150
- Anlagennummer 67, 139
 - sprechende* 144
 - verwenden* 68
- Anlagenspiegel 112

Anlagenstammsatz 180
Änderung 156
deaktivieren 239
Hierarchie 131
neu anlegen 149
Anlagenumbuchung 418
Anlagenunternummer 139
Anlagenzugang 417
Anlagevermögen 23
Mengenverwaltung 114
Anschaffungs- und Herstellungskosten 25, 81
 feste 102
anteilige Abschreibung 215
Anzahlung auf Anlage 62
Anzahlungsrechnung 370, 374
Asset Explorer 197, 282
Aufbewahrungspflicht 129
Auftragsnummer 185
Aufwendung 183
Auswertung
Anlagenabgang 460
Anlagenbewegung 460
Anlagenumbuchung 460
Anlagenzugang 459
Bestandsliste 459
Erläuterung zur Bilanz 460
Erläuterung zur GuV 460
Verzeichnis ungebuchter Anlagen 459
außerplanmäßige Abschreibung 331, 332
zurücknehmen 293

B

Barverkauf 272
Basisdatum 208
Basismethode 303, 304
Art der Abschreibung 305
Beibehaltungswahlrecht 33
Belegart definieren 457
Belegtext 222
Bereich bucht
Bestand und Abschreibung direkt 53
Bestand und Abschreibung periodisch 53
nicht 53
nur Abschreibung 53
nur Bestand 53
nur Bestand direkt 53
realtime 53
Bestandsbuchung, periodische 336

Bestandskonto 132, 134
Bestellentwicklung 206
Betragsrundung festlegen 457
Bewegungsart 373, 420
zuordnen 461
Bewertung 25
Luca Pacioli 22
nach staatlicher Buchführung 35
Bewertung(-sdifferenz) 57
Bewertungsbereich 44, 321, 328
abgeleiteter 51
ausprägen 337
HGB 323
IFRS 321
kalkulatorischer Wertansatz 324
konfigurieren 435
löschen 52
neuer 441
paralleler 274
unterschiedliche Aktivierungswerte 344
verknüpfen 52
verwenden 50
Wertkorrektur 334
zuordnen 50, 387, 457
Bewertungsplan 43
definieren 47, 457
Bewertungsunterschied 44, 294
Steuer-/Handelsbilanz 28, 63
Bezugsdatum vor Buchungsdatum 212
Bezugswert 308
Bilanz 424
Bilanzgliederung 22
in SAP 132
Bilanzposition 131
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) 27, 294
handelsrechtliche Übergangsvorschriften 33
Bilanzstichtag 22, 183
Bildaufbau je Karteikarte 66
Bildaufbauregel 64, 146
anlegen 64
Karteikarte 148
Bruttobelegart 213
Buchinventur 125
Buchung
debitorische 266
direkte 54, 329
Haben 178
inklusive Skonto 207
Soll 178
über die Anlage 173
Buchungskreis, noch nicht produktiv 79

buchungskreisübergreifende
Einstellung 68
Buchungslauf 327
Buchungssatz 290
Buchungsschlüssel 172
70 199
75 267
Buchwert 20
0 443
Budgetkontrolle 186, 187
Budgetplanung 184
Bürgerschaftsverwaltung 242
Business Function FIN_AA_ PARALLEL_VAL 90

D

Daten
überschreiben 157
zeitabhängige 158
Datenübernahme 433
debitorische Buchung 266
degressive Abschreibung 306
Degressivmethode 303, 306
Delta-Bewertungsbereich,
Abschaffung 90
Deutsches Einkommensteuergesetz (EStG) 27
§ 6 Abs. 2 105
§ 6 Abs. 2a 107
§ 6b 63
Auswirkung auf die Handelsbilanz 27
Deutsches Handelsgesetzbuch (HGB) 24
§ 240 100
§ 241 101
Bewertung 25
Gliederung 26
Inventar 24
vierstufige Bilanz 131
Diebstahl 284
Differenzierung von Alt- und Neubestand 333
direkte Abschreibung 54
direkte Buchung 54, 329
direkte Investitionsförderung 354
Doppik 35, 359
DV-unterstützt
Inventaraufnahme 124
Inventurnachbearbeitung 127

E

EBIT 422
EBITA 422
Echtzeitbuchung 54
eindeutige Identifizierung 120
eindeutige Kennzeichnung über Anlagennummer 139
Einkommensteuergesetz
nach BilMoG 31
vor BilMoG 27
Einkommensteuer-richtlinie R 6.5 357, 358
Einstellung, buchungskreisübergreifende 68
Ende der Maßgeblichkeit 31
Entwicklung von Festwert kontrollieren 103
erfolgsneutrale Behandlung 358
Ergebniskonto 134
erhaltener Investitionszuschuss 35
Erlös, nachträglicher 279
externe Nummernvergabe 141, 436
externe Unternummer 142

F

Fehlbuchung vermeiden 412
Feldgruppenregelwerk 66
Feldinformation pflegen 67
Feldstatus konfigurieren 315
Festwert 102
Anzahl 103
Fördergebietsgesetz (FördG) 145
fortlaufende Anlagenbuchhaltung 450
Fremdwährung 38, 56, 57
definieren 56
fünfstufige Bilanz 132

G

Gegenkonto definieren 445
geleisteter Investitionszuschuss 36, 406
geplante Abschreibung 322
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) 103
Betrag festlegen 457
GWG-Abgangsfiktion 112, 219
GWG-Abschreibung 303

- GWG-Betragsgrenze 110, 217
 GWG-Betragsprüfung 109
 GWG-Buchungsprüfung 109
 GWG-Höchstgrenze 217
 GWG-Regelung 104, 111
 häufigste Anwendungsvariante 104
 Geschäftsbereich 209
 Geschäftsprozess 191
 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) 422
 Gittergruppe definieren 460
 Gitterposition 429
 Gitterversion 427
 pflegen 460
 gleichartige Anlagegüter 114
 gleichartige Anlagen 150
 Gliederung 26
 Gliederungsebene
 Anlage 136
 Anlagenklasse 135
 Gutschriftbelegart 227
- H**
-
- Haben-Buchung 178
 Handelsrecht, Investitionsförderung 356
 handelsrechtliche Übergangsvorschrift 33
 Haupt- und Nebenbuch 53
 Hauptbuch, Einstellungsvariante 53
 Hauptnummer 139
 externe Vergabe 141
 interne Vergabe 144
 Vergabe steuern 140
 Hierarchie
 Anlagenbuchhaltung 131
 Bilanz 131
 Finanzbuchhaltung 131
 hinterlegter Preisindex 325
- I**
-
- immaterielles Wirtschaftsgut 336
 indirekte Abschreibung 54
 indirekte Investitionsförderung 354
 Information
 nicht veränderbare 156
 veränderbare 156
- Innenauftrag 185, 340
 Innenauftragsnummer 185
 Instandhaltung 117
 Integration
 in das Hauptbuch 54
 Profit-Center und Segment 316
 Integrationstest 63
 International Accounting Standards (IAS) 34
 International Financial Reporting Standards (IFRS) 34, 80
 IFRS-Buchung 82
 interne Nummernvergabe 141
 Intervall 158
 Nr. 03 – interne Vergabe 141
 Nr. 10 – externe Vergabe 141
 Inventar 20, 24, 99
 Luca Pacioli 21
 Inventaraufnahme, DV-unterstützte 124
 Inventarkennzeichen 120
 Inventarkennzeichnung 116, 120
 Inventarnummer 69
 Inventur 99, 122
 Unterlagen 129
 Vereinfachung 100
 von Festwerten 103
 Inventurkennzeichen 124
 Inventurnachbearbeitung 126
 DV-unterstützte 127
 Inventurverfahren 101, 123
 alternatives 101
 Buchinventur 125
 Investition 183
 Investitionsförderung 353
 direkte 354
 Handelsrecht 356
 indirekte 354
 Sonderposten 376
 Steuerrecht 357
 Investitionsmanagement (IM) 183
 Investitionsplanung 183
 Investitionszulage 354, 355
 Investitionszusage 367
 Investitionszuschuss 354, 362
 Anschaffungs-/Herstellungskosten 379
 Bescheid 364
 buchen 377
 erhaltener 35
 geleisteter 36
 passivischer 362
 privater 364, 365
 Sonderposten 356

- Wahlrecht* 357
zuordnen 368
 Ist-Abrechnung, Innenauftrag 343

J

-
- Jahresabschluss 346, 347
 zurücknehmen 349
 Jahreswechsel 346, 349
 Zeitpunkt 350

K

-
- Karteikarte
 Bewertung 155
 festlegen 65
 Herkunft 154
 Periodenabschluss 340
 Vermögenssteuer 155
 klassische Hauptbuchhaltung 79
 Klebeetikett 120
 kommunaler Eigenbetrieb/Unternehmen 36
 Konsolidierung 38, 58
 Kontenart 172
 Kontenfindung 59
 anlegen 59
 je Bewertungsbereich 83
 mit identischen Konten 84
 Kontenfindungsschlüssel
 auswählen 61
 Nummer 59
 Kontenklasse, Präfix 80
 Kontenplan, operativer 60
 Kontierung
 mit Rechnungseingang 177
 über die Anlage 173
 verursachungsgerechte 55
 Kontierungsart 458
 festlegen 314
 konfigurieren 302
 Kontierungselement, aktives 316
 Kontierungsobjekt 458
 ableiten 316
 anlegen 170
 Kontonummer 173
 Kontrolle 183
 Konzernbewertung 38
 korrekte Kontierung 268

- Kostenart 55
 Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) 37, 358, 362
 § 40 360
 § 5 359
 Kredit 354
 Kreditorengutschrift 272
 Kreditorenrechnung, buchen 195

L

-
- Ländereinstellung prüfen 47
 latente Steuer ermitteln 33
 Ledger L6 448
 Ledger-Gruppe 447
 Ledger-Lösung 88
 Lieferschein 213
 lineare Abschreibung 302
 linearer Abschreibungsverlauf 296
 Lizenzvereinbarung 125
 Löschung 160
 Bedingung 161
 Löschvorgang 161
 Luca Pacioli 21
 Lücke schließen, HGB und US-GAAP 299

M

-
- manuelle Datenübernahme 433
 Marktwert 23
 Massenvorgang 163
 Massenänderung 166
 Massenneuanlage 163
 Maßgeblichkeit 27
 aufgehoben 27
 umgekehrte 28
 Maßnahme 184
 Materialwirtschaft (MM) 186, 202
 Mehrerlös 265, 283
 Mehrfachkennzeichnung vermeiden 119
 Meldeverfahren 116, 122
 Formular 122
 Meldeschein 122
 Mengenangabe 115
 Mengenverwaltung 114
 Metallschildchen 120
 Methode 311
 Migrationsdatum 434

Mindererlös 265, 286
 mitzubuchenden Bewertungsbereich
 definieren 459
 Musterbewertungsplan kopieren 47

N

nachträglicher Erlös 279
 Nettobelegart 207, 209, 213
 Nettoerlös 270
 Neubestand 249, 333
 neuer Bewertungsbereich 441
 neues Hauptbuch 79
 Neues Kommunales Haushaltsrecht
 (NKHR) 359
 Nirvanakonto 82
 notwendige Belegart festlegen 458
 Nummernkreis 67
 Nummernkreisintervall 140, 436
 Nummernlogik beibehalten 436
 Nummernvergabe
externe 141, 436
Grenze 142
interne 141
 Nutzungsdauer 82

O

offene Posten ausgleichen 197
 Offset-Konto 82
 operativer Kontenplan 60

P

parallele Hauptbücher 32
 parallele Rechnungslegung 440, 442
 parallele Wertermittlung 44
 parallele Wertfortschreibung 56
 paralleler Bewertungsbereich 274
 paralleler Wertansatz 320
 Patentrecht 125
 Pauschalanlage 107
 Periodenmethode 303, 309
 Periodensteuerung 346
 periodische Aktivität 301
 periodische Bestandsbuchung 336
 planmäßige Abschreibung 320

Planwert 324
Asset Explorer 334
 Praxisbeispiel Diebstahl 284
 Praxisbeispiel Innenauftrag 340
 Preisindex 325
 Pro rata 310
 Profit-Center 209

R

Rechenmethode 313
 Rechnungslegung, Entwicklung 20
 Rechnungslegungsvorschrift 20
 Rechnungsprüfung 204
 Report
RAGIT00 424
RAJABS00 348
RAPOST2000 327, 334
SAPF180 210
SAPF181 210
 Restbuchwert 270

S

Sammelposten 107, 108, 114
 SAP-Investitionsmanagement 338
 Schlussrechnung 247, 384
handelsrechtlicher Stand 384
 Skonto 206
mindert AHK 207
 Skontobehandlung 206
 Sofortabschreibung 104
 Soll-Buchung 178
 Sonderposten 356, 376
Abschreibungsmethode 388
bezuschuster Vermögens-
gegenstand 405
einstellen 377
Ertrag aus Auflösung 402
Kommune 360
mit Rücklageanteil 51, 63
Nutzungsdauer 388
Prüfungsbericht 361
 Sortierung nach Kostenstelle 414
 Sperrung 160
 spezielle Bewegungsart 420
 sprechende Anlagenummer 144
 staatliche Buchführung, Bewertung 35

staatliche Doppik 361, 365, 370
Anzahlung bei Vertragsabschluss 370
Entwicklungsdarstellung 373
Umbuchung 391
Zugang 391
 Stammsatz kontrollieren 413
 Standards staatlicher Doppik
 → staatliche Doppik
 statistischer Innenauftrag 188
 steuerlich motivierte Stufen-
 methode 296
 steuerlicher Abschreibungsvorteil 354
 Steuerrecht 441
Investitionsförderung 357
 Steuerungsfunktion 137
 Steuerungsparameter 71
 Storno, Asset Explorer 282
 Stufenmethode 303, 307
steuerlich motivierte 296

T

Tabelle
ANLC 441
kopieren 49
 Tagesgeschäft 416
 Teilabgang 284
 Teilgutschrift 224, 232
 Transaktion 455
AB08 279, 455
ABAA 332, 333, 455
ABAON 455
ABAVN 276, 284, 455
ABST2 442, 448, 451
ABT1N 288, 455
ABUMN 138, 255, 256, 261, 455
ABZON 94, 195, 332, 455
ABZU 299, 455
AFAB 327, 334, 455
AFAMA 311
AIAB 248, 260, 455
AIBU 249, 455
AJRW 347
AS01 209, 252, 455
AS02 299, 314, 455
AS03 455
AS91 433, 434, 437, 440
ASKB 345, 455
AW01N 197, 455
F.62 267
F-92 266, 455

FB01 198, 252
FB60 195, 455
FS00 445
K088 343, 455
KE52 316
K001 340
KS02 316, 330
MB01 203, 455
ME21N 202, 455
MIRO 204, 455
OAAQ 349
OASV 445
OAV5 325, 455
OAYK 218
OAYO 216
OBA7 207
SE16 65
SWF5 90
 Transfer 241

U

Überleitung vom Neben- in das
 Hauptbuch 301
 Übernahmebuchung 445
 Übernahmedatum
anpassen 434
 Übernahmekonto anlegen 445
 Übernahmewert 440
hinterlegen 439
 Überprüfung, der Anzahlung 419
 Überschreiben von Daten 157
 Umbuchung 241, 256, 261, 418
Anlage im Bau 241
Anzahlung 241
 umgekehrte Maßgeblichkeit 27, 298
aufgehoben 27
 Umlage/Verteilung 55
 Umrechnungsmethode 57
 unbebuchte Anlage 411
 United States Generally Accepted
 Accounting Principles (US-GAAP) 34
 Unternehmenskennzahl
EBIT 422
EBITA 422
 Unternummer 139, 145
0 145
externe 142
Verwendung 146
zusätzliche 145

V

Verkauf 265
Verkehrswert 23, 35
Verknüpfung zum Kontenplan 59
Vermögensdarstellung, Grundidee 20
Verrechnungskonto 193, 195
Verschrottung 400
 Buchung 279
verursachungsgerechte Kontierung 55
vierstufige Bilanz 131
Vollgutschrift 224
Vorschlagswert 72

W

Währung, parallele 58
Wareneingang 203
Wertdarstellung, aggregierte 416
Wertermittlung, Rechnungslegungs-
 vorschrift 20

Wertkorrektur, Bewertungsbereich 334
Wertverlust 23
Wiederbeschaffungswert 324
Wizard 73

Z

Zahlungsbedingung 208
zeitabhängige Daten 158
zeitabhängige Information 153
Zeitwert 23, 35
zinsgünstiger Kredit 354
Zugang 84, 192
Zugangsbuchung 193
 verhindern 160
Zugangssperre aufheben 160
zukünftige Abschreibung 223
Zusatzkontierung 314
Zuschreibung 293
 motiviert durch BilMoG 300



Dieter Schlagenhaut, Jörg Siebert

Anlagenbuchhaltung mit SAP

474 Seiten, gebunden, 2. Auflage 2014
69,90 Euro, ISBN 978-3-8362-2947-0

 www.sap-press.de/3646



Dieter Schlagenhaut ist seit 1993 Berater und Produktmanager für Anlagenbuchhaltung in der Softwarebranche.



Jörg Siebert arbeitet seit 1996 im Bereich Rechnungswesen als Consultant, Trainer, im Vertrieb und im Produktmanagement.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen diese Leseprobe gefallen hat. Gerne dürfen Sie diese Leseprobe empfehlen und weitergeben, allerdings nur vollständig mit allen Seiten. Die vorliegende Leseprobe ist in all ihren Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen beim Autor und beim Verlag.

Teilen Sie Ihre Leseerfahrung mit uns!

